

14

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 10/93

vom

11. November 1993

in dem Rechtsstreit

Firma P [REDACTED] M [REDACTED], Niederlassung T [REDACTED], Inhaber Rolf
H [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

gegen

Firma B [REDACTED]-m [REDACTED]-GmbH T [REDACTED], H [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED], T [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 11. November 1993
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Dr. Haß, Hausmann und Dr. Wiebel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschluß des 2. Senats für Handelssachen des Be-
zirksgerichts Potsdam vom 4. Januar 1993 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

Beschwerdewert: 5.700,05 DM

- 3 -

Gründe:

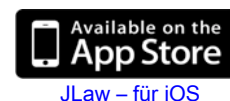
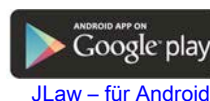
1. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Werklohn für Elektroarbeiten. Das Kreisgericht hat die Beklagte unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung von 5.700,05 DM verurteilt. Das Urteil ist der Beklagten am 2. Oktober 1992 zugestellt worden.

Die Beklagte hat am 19. Oktober 1992 Berufung eingelegt, jedoch nicht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt. Obwohl die Beklagte auf diesen Fehler hingewiesen worden ist, hat sie einen Rechtsanwalt nicht beauftragt. Daraufhin hat das Bezirksgericht die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten, die sie mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Das Rechtsmittel der Beklagten ist unzulässig. Die Beklagte hat es trotz schriftlichen Hinweises unterlassen, ihre sofortige Beschwerde durch einen im Beitrittsgebiet zugelassenen Rechtsanwalt beim Bezirksgericht Potsdam oder alternativ durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt direkt beim Bundesgerichtshof einzulegen. Damit ist sie dem Erfordernis des § 78 Abs. 1 ZPO nicht nachgekommen.

Lang

Bliesener

Haß

Hausmann

Wiebel